



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 2020

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
20021	27. 4. 2020	Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen	236
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
26	9. 4. 2020	Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG für Personen in Landeseinrichtungen	236
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	14. 4. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Innovations- und Transferbereich nordrhein-westfälischer Spitzencluster und von für NRW strategisch bedeutsamen Kooperationsvorhaben und Netzwerkprojekten (Spitzencluster Förderrichtlinie).	239
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium des Innern	
71112	28. 4. 2020	Vollzug des Sprengstoffrechts.	241
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
791	17. 3. 2020	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Förderlinien Wolf)“	259

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Glied.-	Datum	Titel	Seite
		Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
	29. 4. 2020	Umlagensatzung 2020 des ZV VRR	260
		Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
	4. 5. 2020	Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am Montag, 11. Mai 2020	260

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**26****20021****Beschleunigung von Investitionen durch die Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

Vom 27. April 2020

1

Im Vorgriff auf die beabsichtigte Anpassung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 55 der Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254), die zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 360) geändert worden sind, ist für die Vergabe von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden.

2**2.1**

Zur Beschleunigung von Investitionen werden bei Direktaufträgen über Bauleistungen sowie bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschaffung von Bauleistungen in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung zu § 55 der Landeshaushaltsordnung und zu Nummer 2 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 27. März 2020 (MBL. NRW. S. 168) die Wertgrenzen erhöht.

2.2

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann ein Direktauftrag durchgeführt werden.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

2.3

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben können ohne vorherige öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben, durchgeführt werden.

2.4

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

2.5

Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Unternehmen möglichst gewechselt werden.

2.6

Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 20 Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 wird hingewiesen.

3

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG für Personen in LandeseinrichtungenRunderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– 512-2020-0000769 –

Vom 9. April 2020

Anliegender Runderlass wird hiermit veröffentlicht.

**Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. April 2020
Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 512-2020-
0000769

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich an das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Telefon 0211 837-02 (Zentrale)
Telefax 0211 837-2200
Poststelle@mkffi.nrw.de

**Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG für Personen in Landes-
einrichtungen**

§ 61 Abs. 1 AsylG in der Fassung, die die Norm durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 erhalten hat, lässt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis unter den dort genannten Voraussetzungen auch während der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu. Soweit die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative AsylG gegeben sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Nach Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, richtet sich die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 AsylG.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 1 und 2 AsylG in NRW nach § 15 Abs. 3 ZustAVO bei den Zentralen Ausländerbehörden liegt, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder die Betroffenen tatsächlich in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Die Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG stellt einen eigenständigen begünstigenden Verwaltungsakt und nicht etwa eine Nebenbestimmung zur Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung dar, die im Fall der Wohnverpflichtung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 AsylG durch das BAMF ausgestellt wird. Während eine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG NRW einen einschränkenden Charakter aufweist, handelt es sich bei der Beschäftigungserlaubnis um eine begünstigende Entscheidung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Eine bloße Streichung eines einschränkenden Zusatzes in der Gestattungsbescheinigung reicht nicht aus. Die Beschäftigungserlaubnis ist im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen vielmehr ausdrücklich und positiv zu erteilen.

Seite 2 von 2

Da das BAMF für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung während der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zuständig bleibt, bitte ich das BAMF im Fall der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 1 AsylG zu informieren, damit dies bei der Ausstellung bzw. Verlängerung der Gestattungsbescheinigung berücksichtigt werden kann.

Ich bitte die Zentralen Ausländerbehörden in Ihrem Bezirk entsprechend zu unterrichten und nachrichtlich auch die übrigen Ausländerbehörden zu informieren.

Im Auftrag

Gez. Hinsen

702

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorhaben im Innovations-
und Transferbereich nordrhein-westfälischer
Spitzencluster und von für NRW strategisch
bedeutsamen Kooperationsvorhaben und
Netzwerkprojekten
(Spitzencluster Förderrichtlinie)

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 14. April 2020

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Zuwendungszweck

Die Förderung zielt in einem Technologiegebiet auf den Austausch verschiedenartiger Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Dienstleistungsbereichen, die ein gemeinsames Tätigkeitsfeld mit dem gemeinsamen Ziel verbindet, ihre Leistungsfähigkeit durch Kooperation und Bündelung ihrer komplementären Interessen und Potenziale zu steigern und der nordrhein-westfälischen Wirtschaft so langfristige Wettbewerbsvorteile und eine führende Marktposition zu sichern. Dazu sollen über hochinnovative Projekte die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen nordrhein-westfälischer Spitzencluster schnellstmöglich in wirtschaftlich verwertbare neueste Produkte, Prozesse und Dienstleistungen überführt werden.

1.2

Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Richtlinie, spitzenclusterspezifischer Förderaufrufe und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO), Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254),
- b) Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- c) Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AGVO genannt, (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) geändert worden ist,
- d) Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, (ABl. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1),
- e) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- f) Richtlinie zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesund-

heit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ vom 7. September 2018 (MBl. NRW. S. 514).

- g) Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL) Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Schule, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08. Juli 2015 (MBl. NRW. 702).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind hochinnovative Einzel- und Verbundvorhaben in den Innovations- und Transferbereichen nordrhein-westfälischer Spitzencluster. Spitzencluster im Sinne dieser Richtlinie sind Innovationsnetzwerke, die eine kritische Masse an innovationstreibenden Akteuren innerhalb eines neuen Forschungs- und Innovationsfeldes zusammenschließen.

Zur Verstetigung der Projektergebnisse können die Forschungsprojekte durch innovationsfördernde und begleitende Maßnahmen flankiert werden. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen zur Hebung komplementärer Kompetenzen der Partner, zum Beispiel im Bereich der Nachwuchsförderung, der Ausbildung und Personalqualifizierung, des Wissens- und Technologietransfers und des internationalen Austausches. Zur Verstetigung gehören auch Projekte mit dem Ziel, aus den Forschungsergebnissen international durchsetzungsfähige Normen und Standards zu entwickeln.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Universitäten, Hochschulen, außeruniversitäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen und gemeinnützige Organisationen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Fördergebiet

Gefördert werden Projekte, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

4.2

Verbundvorhaben

Zuwendungen sollen insbesondere für Verbundvorhaben gewährt werden. Voraussetzung für ein Verbundvorhaben ist eine arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des

Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Bei einem entsprechenden Vorhaben müssen die Partner die Bedingungen des Verbundvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Aufwendungen des Vorhabens, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung in einem Kooperationsvertrag festgelegt haben. Der Kooperationsvertrag ist vor einer Bewilligung des Förderantrages der Bewilligungsbehörde im Entwurf und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides unverändert von allen Kooperationspartnern unterschrieben vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des unterschriebenen Kooperationsvertrags ist im Zuwendungsbescheid zu regeln. Sofern ein Kooperationsvertrag nicht oder nicht innerhalb der oben genannten Frist vorgelegt wird, wird ein Ausschluss der Förderung geprüft.

In dem Kooperationsvertrag ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Vorhaben den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich für die Dauer des Projektes zur Verfügung gestellt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners aus der Wissenschaft Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung ist die bewilligende Stelle unverzüglich zu informieren.

4.3

Verbot der Quersubventionierung

Eine Forschungseinrichtung, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt und Zuwendungen nach dieser Richtlinie für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit erhält, hat sicherzustellen, dass die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten besteht. Zu diesem Zweck sind insbesondere Aufwendungen und Erträge zwischen den einzelnen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten durch eine Trennungsrechnung buchhalterisch eindeutig voneinander zu trennen.

4.4

Förderausschluss bei Rückforderungsanordnung, für Unternehmen in Schwierigkeiten und für bestimmte Bereiche

Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a AGVO nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen der Artikel 1 Nummern 2 bis 5 AGVO. Insbesondere dürfen Zuwendungen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO vergeben werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Bei Verbundvorhaben können für die Begünstigten nach Nummer 3 unterschiedliche Fördersätze gelten.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4

Bemessung der Zuwendung beziehungsweise Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.5.1. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.5

Förderhöchstsätze

Für nicht rückzahlbare Zuschüsse für Vorhaben von Zuwendungsempfängern oder Zuwendungsempfängerinnen im nichtwirtschaftlichen Bereich beträgt der Förderhöchstsatz bis zu 90 Prozent. Für nicht rückzahlbare Zuschüsse für Vorhaben von Universitäten und Hochschulen im nichtwirtschaftlichen Bereich darf nach Maßgabe der VV Nummer 2.3 zu § 44 LHO in Ausnahmefällen eine Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Universitäten und Hochschulen bei der Antragstellung auf die Einbeziehung der Gemeinausgaben in die zuwendungsfähigen Ausgaben für die gesamte Laufzeit des Vorhabens verzichten.

Für Vorhaben von Unternehmen sowie von Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen im Bereich einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie Kooperationen von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen gelten die folgenden Förderhöchstsätze:

Förderkategorie	Kleine * Unternehmen bis zu	Mittlere * Unternehmen bis zu	Große * Unternehmen bis zu
Industrielle Forschung (Artikel 25 AGVO)	70 Prozent	60 Prozent	50 Prozent
Die Fördersätze für industrielle Forschung können wie folgt auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden: a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit; zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU (kleine und mittlere Unternehmen) ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben bestreitet oder b) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen oder c) die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b) ii) AGVO)	80 Prozent	75 Prozent	65 Prozent
Experimentelle Entwicklung (Artikel 25 AGVO)	45 Prozent	35 Prozent	25 Prozent
Die Fördersätze für experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 60 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden: a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit; zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben bestreitet oder b) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen oder c) die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b) ii) AGVO)	60 Prozent	50 Prozent	40 Prozent
Innovationsbeihilfen für KMU (Artikel 28 AGVO)	50 Prozent	50 Prozent	
Prozess- und Organisationsinnovationen (Artikel 29 AGVO)	50 Prozent	50 Prozent	
Der Fördersatz beträgt 15 Prozent für große Unternehmen, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit – tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und – die beteiligten KMU mindestens Prozent der gesamten beihilfefähigen Ausgaben tragen			15 Prozent
Ausbildung (Artikel 31 AGVO)	50 Prozent	50 Prozent	50 Prozent
Die Fördersätze für Ausbildung können wie folgt auf maximal 70 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden: a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer; b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.	70 Prozent	70 Prozent	60 Prozent

*Für die Bestimmung der Größe der Unternehmen gilt in allen Fällen die Definition des Anhang I AGVO.

Die Einordnung als kleines oder mittleres Unternehmen beziehungsweise als „KMU“ erfolgt entsprechend den Definitionen in Anlage 1. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der beziehungsweise des Antragstellers. Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens wirtschaftlich tätig sind, gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für Unternehmen.

5.5.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Aktivitäten, die im Sinne der Definitionen gemäß Artikel 25 AGVO als „Industrielle Forschung“ oder „Experimentelle Entwicklung“, Artikel 28 AGVO als „Innovationsbeihilfen für KMU“, Artikel 29 AGVO als „Prozess- und Organisationsinnovationen“ oder gemäß Artikel 31 AGVO als „Ausbildung“ eingeordnet werden können und den Zielen dieser Förderrichtlinie entsprechen. Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie projektbezogen entstanden sind.

5.5.1.1

Personalausgaben

Personalausgaben ermitteln sich aus dem tatsächlichen, personenbezogenen Stundensatz (Jahresbruttogehalt plus Arbeitgeberanteil geteilt durch Jahresarbeitsstunden) und der Anzahl der für das Projekt tatsächlich geleisteten Stunden. Mehr als 1 650 Jahresarbeitsstunden pro Vollzeitbeschäftigtem und Kalenderjahr dürfen nicht abgerechnet werden. Dies gilt analog für Teilzeitbeschäftigte. Die Vergütung für die Geschäftsführerin beziehungsweise den Geschäftsführer kann Teil der Bemessungsgrundlage sein, soweit sie/er Tätigkeiten verrichtet, die eindeutig mit dem Projekt zusammenhängen und gesondert berechnet werden.

Bei Ausbildungsvorhaben sind die Personalausgaben der Ausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Stunden der Ausbilder förderfähig, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen.

Bei Vorhaben der Innovationsbeihilfen für KMU sind Personalausgaben des geförderten Unternehmens nicht zuwendungsfähig.

5.5.1.2

Begrenzungsregelung

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden. Die Personalausgaben werden maximal in Höhe der Stundensätze als zuwendungsfähig anerkannt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren – Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBl. NRW. S. 192) – in der jeweils gültigen Fassung des Runderlasses veröffentlicht sind. Es gelten folgende Vergleichsgruppen:

Höherer Dienst: Geschäftsführer sowie wissenschaftlich-technisches Personal mit Hochschulabschluss,

Gehobener Dienst: Personal mit Fachhochschulreife oder sonstigem staatlichem Abschluss wie zum Beispiel Ingenieur FH oder Meister),

Mittlerer Dienst: Personal mit Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wie zum Beispiel Facharbeiter und

Einfacher Dienst: Hilfskräfte

Die Vergleichsgruppen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Höchstsätze übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für den betreffenden Mitarbeiter beziehungsweise die betreffende Mitarbeiterin im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Vergleichsgruppen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung beziehungsweise zum Zeitpunkt des genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginns galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid beziehungsweise bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns festgelegt. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, sofern diese nicht wie das Stammpersonal bereits aus Mitteln des Landes finanziert sind. Bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben der Körperschaft dient.

5.5.1.3

Gemeinausgaben

Die Förderung von Gemeinausgaben für Vorhaben erfolgt bis zu einer Obergrenze von maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Maßgabe des Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 AGVO. Die zuwendungsfähigen Gemeinausgaben sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ausgaben dürfen nicht mehr gesondert abgerechnet werden, auch wenn sie die Obergrenze übersteigen.

Die Gemeinausgaben können entweder bei jedem Mittelabruf einzeln nachgewiesen oder in Form eines Gemeinkostenzuschlages auf die zuwendungsfähigen Personalausgaben geltend gemacht werden, wenn die Höhe des Gemeinkostenzuschlages jährlich im Voraus anhand der nachgewiesenen Gemeinkosten des Vorjahres ermittelt, von der Bewilligungsbehörde vorläufig festgesetzt sowie im Folgejahr anhand einzureichender Ausgabennachweise endgültig festgesetzt wird. Mit der Antragstellung muss festgelegt werden, in welcher Form die Gemeinausgaben für die gesamte Projektlaufzeit geltend gemacht werden sollen.

Gemeinausgaben sind bei der Gewährung von Innovationsbeihilfen für KMU nicht zuwendungsfähig. Von Land bereits grundfinanzierte Einrichtungen können für die Förderung von Gemeinausgaben nur Ausgaben beantragen, die nicht in die Grundfinanzierung des Landes einbezogen sind.

Ausgaben für außerhalb der Geschäfts- und Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers durchgeführte Technologie- und Organisationstransfermaßnahmen, projektbezogene Anmietungen von Räumlichkeiten außerhalb der bisherigen Büro- und Geschäftsräume sowie für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind keine Bestandteile der Gemeinausgaben sondern nach den Buchstaben e) bis g) geltend zu machen.

5.5.1.4

Fremdleistungen

Bei Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung können alle projektbezogenen Fremdleistungen in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden.

Bei Vorhaben der Innovationsbeihilfen für KMU können folgende Ausgaben in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden:

Ausgaben für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten, soweit diese nicht bilanziert werden;

Ausgaben für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;

Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Bei Vorhaben der Prozess- und Organisationsinnovationen können Ausgaben für Fremdleistungen für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips erworbene

Patente in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden.

Bei Ausbildungsvorhaben sind Ausgaben für Beratungsdienste förderfähig, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen.

5.5.1.5

Ausgaben für Reisen

Reiseausgaben werden analog der Regelungen des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung und der Auslandskostenersatzungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2009 (GV. NRW. S. 411) in der geltenden Fassung gefördert, wenn sie durch eine gesonderte Reisekostenabrechnung nachweisbar sind. Bei Vorhaben der Innovationsbeihilfen für KMU sowie bei Prozess- und Organisationsinnovationen sind Reiseausgaben nicht förderfähig.

5.5.1.6

Sachausgaben

Bei Vorhaben der Innovationsbeihilfen für KMU sind Sachausgaben nicht förderfähig.

Bei Ausbildungsvorhaben sind Ausgaben für Materialien und Bedarfsartikel sowie Werkzeuge in Höhe der Abschreibungen förderfähig.

5.5.1.7

Investitionen

Gefördert werden bei Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung die Ausgaben für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die für das Vorhaben angeschafft werden soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.

Bei Vorhaben der Innovationsbeihilfen für KMU sind Ausgaben für die Erlangung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten förderfähig.

Bei Vorhaben der Prozess- und Organisationsinnovationen sind die Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.

Bei Ausbildungsvorhaben sind Ausrüstungsgegenstände förderfähig, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Sie sind für die Dauer ihrer zweckentsprechenden Nutzung mit einer sachgerechten Zweckbindung zu belegen.

Wenn die Investitionen nicht während ihrer gesamten wirtschaftlichen Lebensdauer zweckentsprechend verwendet werden, erfolgt eine anteilige Zuordnung der Ausgaben. Eine zweckentsprechende Nutzung ist im nichtwirtschaftlichen Bereich auch gegeben, wenn die Investitionen nach dem Abschluss des geförderten Vorhabens für weitere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem geförderten Gebiet eingesetzt werden.

Bei Vorhaben im nicht wirtschaftlichen Bereich sind nur der projektbezogene Mehraufwand sowie die projektbezogenen Investitionen zuwendungsfähig, die nicht der Grundausstattung des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin zuzurechnen sind.

5.5.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionsausgaben für Grundstücke und Gebäude,
- b) Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des gewerblichen Unternehmens oder der freien Berufe gehören, wie zum Beispiel routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung,
- c) Personaleinzelausgaben, die die tägliche Höchststundenzahl nach dem Arbeitszeitgesetz übersteigen,
- d) Vertriebsausgaben einschließlich Werbeausgaben,
- e) Gewerbesteuer,

f) Ausgaben für Schutzrechtsanmeldungen,

g) abzugsfähige Umsatzsteuer und

h) Unterbringungsausgaben von Auszubildenden mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Ausgaben für die Unterbringung von Auszubildenden mit Behinderungen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Förderung von Prozess- und Organisationsinnovation

Organisationsinnovationen sind die Anwendungen neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens. Prozessinnovationen sind die Anwendungen einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen bei Techniken, Ausrüstungen oder Software. Nicht förderfähig sind geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, Lokalisierungen, regelmäßige oder saisonale Veränderungen.

6.2

Förderung von Ausbildung

Ausbildungen in Unternehmen sind förderfähig, wenn die betreffende Ausbildung in die Wirtschaft neu eingeführt wird oder noch nicht in den Unternehmen verbreitet ist und die Auszubildenden in einem neuen Berufs-, Forschungs- oder Innovationsfeldes des Spitzenclusters eingesetzt werden sollen. Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen werden nicht gefördert.

6.3

Förderung außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die gemeinsam vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen grundfinanziert werden, kann entweder ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Richtlinie oder ausschließlich nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erfolgen. Eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung hat zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erklären nach welcher Richtlinie eine Förderung beantragt wird. Nach der Bewilligung des Vorhabens kann eine Änderung der der Bewilligung zugrundeliegenden Förderrichtlinie nicht mehr erfolgen.

6.4

Förderung von Projekten aus Mitteln des EFRE

Für Projekte, die anteilig mit Mitteln aus dem EFRE in der Förderperiode 2014-2020 gefördert werden, erfolgt die Förderung ausschließlich nach der EFRE-Rahmenrichtlinie. Entsprechend gelten die dort aufgeführten Regelungen zur Förderung von Personal- und Gemeinausgaben.

6.5

De-minimis-Vorhaben

6.5.1

Geringfügige Zuwendungen für innovationsfördernde und begleitende Vorhaben können auch nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1) bewilligt werden.

6.5.2

Der auf 200 000 Euro festgesetzte Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren von einem Mitgliedstaat erhalten darf, darf nicht überschritten werden.

6.5.3

Andere Fördervorhaben dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung für die gleichen förderbaren Ausgaben kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen

würde, dass die festgelegten Förderhöchstsätze überschritten würden.

6.6

Die Bewilligungsbehörde kann in den Zuwendungsbescheiden beauftragen, dass die Zuwendungsempfänger dem Land Nordrhein-Westfalen oder von ihm dafür beauftragten Stellen auf Anforderung ein Muster der Projektergebnisse für Ausstellungs- und Demonstrationszwecke zur Verfügung stellen müssen. Dem Zuwendungsempfänger dürfen dadurch keine Ausgaben entstehen. Hiervon ausgenommen sind Projektergebnisse, die zu den Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen des Zuwendungsempfängers zu rechnen sind.

6.7

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie und der ANBest-P sind von der bewilligenden Stelle im Einzelfall im jeweiligen Zuwendungsbescheid zu konkretisieren und gegebenenfalls zu beauftragen.

6.8

Zulassung elektronischer Systeme

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin ist zu prüfen, ob ihr DV-gestütztes Buchführungssystem zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung sowie ihr elektronisches Zeiterfassungssystem zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden. Die Zulassung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

6.9

Zulassung elektronischer Belegführung

Ein Buchführungssystem kann zur elektronischen Belegführung auf der Grundlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer erteilten Testates zugelassen werden, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet werden. Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüzzwecke zuverlässig sein. Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

6.10

Zulassung elektronischer Zeiterfassung

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem kann zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden, wenn es anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüzzwecke zuverlässig ist. Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Projekt muss möglich sein.

6.11

Veröffentlichung und Prüfrecht

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen werden gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 AGVO veröffentlicht. Sie können von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 AGVO geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

7

Verfahren

7.1

Allgemein

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Wettbewerben oder themenorientierter Aufrufe. Darüber hinaus können im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haus-

haltungsmittel Vorhaben unabhängig von Aufrufen gefördert werden, wenn sie ein neues, hochinnovatives Technologie- oder Anwendungsfeld in Nordrhein-Westfalen gezielt entwickeln und so entscheidend zu seinem wirtschaftlichen Durchbruch und zu seiner Verbreitung in Unternehmen beitragen.

7.2

Zuständigkeiten

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Entscheidungsbefugnis über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendungen und Verzinsung nach §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) ist der Projektträger zuständig.

7.3

Einschaltung eines Projektträgers

Für die Bewilligung und verwaltungsmäßige Abwicklung der Fördermaßnahme ist folgender Projektträger beliehen:

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich TRI
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

7.4

Antrags- und Auswahlverfahren

Für die Projekte gilt folgendes Verfahren:

Das Antrags- und Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt.

7.4.1

Vorlage von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger bis spätestens zum festgelegten Stichtag eines jeden Jahres zunächst Projektskizzen mit der Projektidee in einer aussagekräftigen Projektskizze in einfacher Ausfertigung per Post sowie in elektronischer Form per Mail an ptj-spitzencluster-nrw@fz-juelich.de vorzulegen. Die Projektskizze muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Projektbeschreibung: Ausgangslage, Problembeschreibung, Lösungsweg,
- Beitrag und die entsprechende strategische Relevanz eines jeden Vorhabens für die Innovationsfähigkeit und das Wachstum des Spitzenclusters oder für die Innovationsfähigkeit Nordrhein-Westfalens,
- Projektteilnehmer mit Zuordnung der Projektbestandteile,
- Arbeits- und Finanzierungsplan und
- Verbreitung von Projektergebnissen.

Eine genaue Anleitung samt Formatvorlagen sowie ein vorformatierter Gliederungsvorschlag für die Skizzen werden unter ptj.de/spitzencluster-nrw zur Verfügung gestellt. In fachlichen Fragen unterstützen der Projektträger und gegebenenfalls das Management des Spitzenclusters die Antragsteller im Vorfeld der Antragstellung und bei der Projektabwicklung.

Die Projektskizzen werden durch den Projektträger an das Management des Spitzenclusters oder drei vom Projektträger bestimmte unabhängige Fachexperten mit der Bitte um Stellungnahme gegeben. Das Management des Spitzenclusters beziehungsweise die Fachexperten müssen gegenüber dem Projektträger darlegen, dass eigene wirtschaftliche Interessen nicht berührt sind und keine Interessenkonflikte bestehen, die eine Beteiligung ausschließen. Sie sind durch den Projektträger zu Neutralität und Vertraulichkeit zu verpflichten.

7.4.2

Bewertung der Projektskizzen

Das Clustermanagement oder die drei vom Projektträger bestimmten Fachexperten nehmen zu der Durchführbarkeit sowie der Übereinstimmung mit der Clusterstrategie beziehungsweise des Innovationsgehaltes Stellung.

Das Management des Spitzenclusters beziehungsweise die vom Projektträger bestimmten Fachexperten stellen in einem transparenten und gegenüber dem Projektträger und dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie darzulegenden Verfahren den Konsens über die Förderwürdigkeit des Projektes dar.

Die Projektskizzen werden von dem Projektträger hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und Einordnung in die Digitalisierungs- und Innovationsstrategie der Landesregierung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie abgestimmt.

Bei der Bewertung der Förderfähigkeit der Projektanträge werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Exzellenz:

- Übersichtlichkeit und Relevanz der Projektziele hinsichtlich der Strategie und Ziele des Spitzenclusters beziehungsweise des hochinnovativen Technologie- oder Anwendungsfeldes,
- Plausibilität des vorgeschlagenen Lösungsansatzes und Realisierungschancen des dargestellten Konzepts und
- Ambitionen und Ausmaß der vorgeschlagenen Arbeiten über den Stand der Technik hinaus sowie Innovationspotenzial.

Effekte und Auswirkungen der Projektergebnisse auf:

- Steigerung der Innovationsfähigkeit des Landes und Integration neuer Kenntnisse,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen (inklusive Unternehmenswachstum),
- Umwelt- und gesellschaftsrelevante Auswirkungen,
- Beitrag des Spitzenclusters beziehungsweise des hochinnovativen Technologie- oder Anwendungsfeldes auf nationaler oder internationaler Ebene,
- Wirksamkeit der vorgeschlagenen Messgrößen zur Nutzung und Verbreitung der Projektergebnisse einschließlich der IP-Rechte und soweit zutreffend zur Verwaltung der Forschungsdaten und
- Verwertung der Projektergebnisse.

Qualität und Effizienz der Projektstruktur und des Projektmanagements:

- Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich des Ausmaßes, in dem die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen mit ihren Zielen und Ergebnissen übereinstimmen,
- Angemessenheit der Managementstrukturen und -verfahren,
- Qualität und relevante Erfahrung der einzelnen Projektpartner,
- Qualität des Gesamtkonsortiums (einschließlich Komplementarität, Ausgewogenheit und Mehrwert durch assoziierte Kooperationen) und
- Angemessene Verteilung und Begründung der beantragten Ressourcen (Gesamtbudget, Personal, Verbrauchsgüter und Investitionen).

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen durch den Projektträger auf der Grundlage des Votums des Managements des Spitzenclusters beziehungsweise der vom Projektträger bestimmten Fachexperten in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Antragstellern, die in einer vorherigen Einreichrunde nicht zum Zuge gekommen sind, steht es frei, sich erneut zu bewerben.

In der zweiten Stufe werden die Einreicher der positiv begutachteten Skizzen zu einer formalen Antragstellung aufgefordert.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Förderantrags.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Artikel 6 Nummer 2 AGVO zu stellen. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.5

Formulare

Alle notwendigen Formulare für die Beantragung und spätere Abwicklung der Förderungen werden auf der Homepage des Projektträgers zentral zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Datum vom 31. Dezember 2025 außer Kraft

Anlage 1

KMU-DEFINITION nach Anhang I der AGVO

Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

- Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
- Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

- Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.
- „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Ab-

satzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne des Absatzes 3–25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 Prozent erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne des Absatzes 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 Euro nicht überschreitet;
 - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
 - c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
 - d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5 000 Einwohnern.
3. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer in den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 Prozent oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund einzelstaatlicher Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.
2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert beziehungsweise erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens beziehungsweise eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.
3. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitsseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger,
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- c) mitarbeitende Eigentümer,
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschaftsbeziehungsweise Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.
2. Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens beziehungsweise der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Absatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 Prozent der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 Prozent hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

Anlage 2**Ausgaben, die durch die Gemeinausgaben gedeckt werden**

Ausgabenart	Beispiel oder Definition
Ausgaben für Räumlichkeiten (Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore, usw.)	Beispiele: Miete, Unterhaltsausgaben, Versicherung, Sicherheitsausgaben, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Gebühren, Entsorgung
Anschaffung, Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobedarf	Beispiele: Anschaffungsausgaben und Miete für Büromöbel, Kopierer, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien), Computer, Drucker, Softwarelizenzen
Ausgaben für allgemeine Leistungen	Beispiele: Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte
Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben	Beispiele: Dokumentation, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration,
Aus- und Fortbildungsausgaben	Beispiele: Seminare einschließlich der Reiseausgaben, Zeitschriften und Fachliteratur.

– MBl. NRW. 2020 S. 239

71112**Vollzug des Sprengstoffrechts**

Gemeinsamer Runderlass des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III A 3 – 8732 –
und des Ministeriums des Innern
– 31-38.05.03 –
Vom 28. April 2020

Inhalt

1. Allgemeines
2. Erlaubnis, Befähigungsschein und Bestellung verantwortlicher Personen
 - 2.1 Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung gem. § 8 ff SprengG
 - 2.1.1 Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 8a SprengG
 - 2.1.2 Prüfung der persönlichen Eignung nach § 8b SprengG
 - 2.2 Bedürfnisprüfung nach § 27 SprengG
- 2.3 Weitere Bedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG
- 2.4 Verantwortliche Personen im gewerblichen Bereich nach § 19 SprengG
- 2.5 Abhandenkommen der Erlaubnis und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens nach § 35 SprengG
- 2.6 Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis beziehungsweise eines Befähigungsscheins
3. Anzeigeverfahren
 - 3.1 Abbrennen von Feuerwerken nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV

- 3.2 Verwenden pyrotechnischer Effekte im Sinne von § 23 Absatz 7 der 1. SprengV
- 3.3 Durchführung von Sprengarbeiten nach § 1 der 3. SprengV
- 4. Lagergenehmigung nach § 17 SprengG
- 5. Allgemeine Überwachung
- 6. Anordnungen nach § 32 SprengG
- 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Vordruck zur Bestätigung der persönlichen Eignung

Formular Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

Ablauf Anzeigeverfahren für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Ablauf Anzeigeverfahren für die Durchführung von Sprengarbeiten

1

Allgemeines

Die Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) und der darauf gestützten Verordnungen (SprengV) obliegt den Bezirksregierungen und den kommunalen Ordnungsbehörden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz – ZustVO ArbTG) in der Fassung vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 516). Die Bezirksregierungen üben zugleich die Fachaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte aus.

Zum behördlichen Vollzug des Gesetzes gehören die allgemeine Überwachung, die Entscheidung in Einzelfällen und die Durchführung von Projekten und Programmen.

2

Erlaubnis, Befähigungsschein und Bestellung verantwortlicher Personen

2.1 Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung gemäß § 8 ff SprengG

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung ist in verschiedenen Fällen erforderlich. Dies sind die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines.

2.1.1 Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 8a SprengG

Die Erlaubnisbehörde prüft die Zuverlässigkeit (§ 8a SprengG) und persönliche Eignung (§ 8b SprengG) des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SprengG). Bei juristischen Personen wird die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen geprüft. Hat die juristische Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen ein Mitglied des Vertretungsorgans beauftragt, so wird nur die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der beauftragten Person geprüft (§ 8 Absatz 3 SprengG).

Rechtsfähige Personengesellschaften (zum Beispiel OHG, KG) sind den juristischen Personen gleichgestellt.

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde (Erlaubnisbehörde) kann neben den nach § 8a Absatz 5 zwingend zu beteiligenden Behörden zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Behörden hören, soweit dies erforderlich ist (zum Beispiel Gemeinden, Gesundheitsamt).

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nimmt die Erlaubnisbehörde eine umfassende Betrachtung der Persönlichkeit des Antragstellers, der berufenen Personen oder der beauftragten Person des Vertretungsorgans vor.

Sofern die Erteilung einer gewerblichen Erlaubnis (§ 7) beantragt wird, kann es erforderlich sein, neben der Überprüfung nach den Kriterien des § 8a SprengG auch eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen durchzuführen; denn eine bestehende Gewerbeuntersagung kann ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besteht.

Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn der zu überprüfenden Person innerhalb der letzten 12 Monate die Zuverlässigkeit bescheinigt wurde und die nach § 8a Absatz 5 vorgeschriebenen Erkundigungen eingeholt wurden, sofern nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Ergebnisse von Zuverlässigkeitsprüfungen anderer Behörden können berücksichtigt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Waffengesetz oder dem Luftsicherheitsgesetz.

§ 8a Absatz 1 nennt konkrete Fälle, in denen Personen als absolut unzuverlässig im Sinne des Sprengstoffrechts gelten. Gegenstand eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat können alle entsprechenden Tatbestände des Strafrechts oder des Nebenstrafrechts sein. Liegt ein derartiger Fall vor, so ist der Antrag für eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 abzulehnen. Eine bereits erteilte Erlaubnis ist nach § 34 Absatz 2 Satz 1 zu widerrufen.

Im Fall des § 8a Absatz 1 Nummer 1 ist die rechtskräftig abgeurteilte Verletzung der Rechtsordnung von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen für die Dauer der Zehn-Jahres-Frist als nicht wieder herstellbar anzusehen ist. Sind Personen, bei denen der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zum Beruf gehört, betroffen, so ist zu bedenken, dass vergleichbare Verurteilungen bei Beamten bereits dauerhaft und endgültig zum Verlust dieses Status führen.

Im Fall des § 8a Absatz 1 Nummer 2 geht es um die auf Tatsachen gestützte Prognose eines spezifisch sprengstoffrechtlich bedenklichen Verhaltens, aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt von Schäden für hohe Rechtsgüter resultiert, sei es durch das Verhalten des Antragstellers selbst (Buchstaben a und b erste Alternative) oder anderer (Buchstabe b zweite Alternative und Buchstabe c). Die Tatsachen müssen nachgewiesen und so erheblich sein, dass sie den Schluss auf die mangelnde Zuverlässigkeit des Antragstellers zulassen.

§ 8a Absatz 2 nennt die Fälle der Regelunzuverlässigkeit. Hier wird die mangelnde Zuverlässigkeit widerlegbar vermutet. Zur Widerlegung der Vermutung können Umstände mit herangezogen werden, die die Annahme eines atypischen Sachverhaltes, den der Gesetzgeber nicht in seine Überlegungen einbeziehen konnte, stützen. Eine abweichende Beurteilung ist nur zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Für § 8a Absätze 1 und 2 gilt: Bei einer Verurteilung aufgrund mehrerer Straftaten ist auf die Summe der Einzelstrafen für die sprengstoffrechtlich relevanten Straftaten abzustellen; das Strafmaß für Verurteilungen, die nicht sprengstoffrechtlich relevant sind, bleibt außer acht.

In § 8a Absatz 2 Nummer 5 sind auch Strafverfahren ohne Verurteilung und Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen. Die Fünf-Jahres-Frist des § 8a Absatz 2 Nummer 1 gilt hier nicht. „Gröblich“ meint eine schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige), nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung.

Die Anfrage der Erlaubnisbehörde bei der Polizei nach § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und § 8b Absatz 1 Satz 4 sollte in der Regel keine eigenständigen polizeilichen Ermittlungen hinsichtlich Tatsachen, die gegen die Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung sprechen, im persönlichen oder nachbarlichen Umfeld des Antragstellers auslösen. Das SprengG stellt auf die Abfrage vorhandener Erkenntnisse ab und eröffnet damit keine eigenständigen Befugnisse zur Durchführung von Ermittlungshandlungen.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist die für den Wohnsitz zuständige Polizeidienststelle auch darüber zu hören, ob gegen diese Personen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig sind.

Hat der Antragsteller mehrere Wohnsitze, so ist für jeden Wohnsitz die zuständige Polizeidienststelle zu hören. Ist die zu überprüfende Person weniger als fünf Jahre in der Gemeinde wohnhaft, so sollen auch die für ihre früheren Wohnsitze zuständigen örtlichen Polizeidienststellen gehört werden.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Ausländern darf die Bescheinigung nach § 8a Absatz 5 Satz 2 im Regelfall nicht älter als drei Monate sein.

Eine Bescheinigung nach § 8a Absatz 5 Satz 2 ist nur erforderlich, wenn die einzuholenden Auskünfte nicht durch die nachfolgend genannten Abfragen erlangt werden können.

Für Ausländer, die weniger als fünf Jahre in Deutschland leben oder ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, ist – sofern möglich – eine Abfrage beim Bundesamt für Justiz über InFormJu in dem entsprechenden Land anzufordern. Wenn dieses nicht möglich ist, muss der Antragsteller ein entsprechendes Dokument (zum Beispiel polizeiliches Führungszeugnis) in beglaubigter Übersetzung beibringen.

Bei Ausländern, die mindestens fünf Jahre in Deutschland leben, wird eine Standardabfrage inklusive Ausländerbehörde durchgeführt.

2.1.2 Prüfung der persönlichen Eignung nach § 8b SprengG

Zur persönlichen Eignung gehören insbesondere eine ausreichende Seh- und Hörfähigkeit. Hinsichtlich der beabsichtigten Tätigkeit können zum Beispiel Farbtüchtigkeit, die Gebrauchsfähigkeit der Hände (gegebenenfalls unter Verwendung von Hilfsgeräten), ausreichende Beweglichkeit im Gelände oder schwere Sprachfehler von Bedeutung sein.

Ein Mangel an persönlicher Eignung kann sich auch daraus ergeben, dass die für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift fehlt und dieser Mangel im Einzelfall nicht durch Hilfspersonen, zum Beispiel den Betriebsleiter, ausgeglichen wird; dieser Gesichtspunkt gilt in erster Linie bei Erlaubnissen für einen dauerhaften Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in Deutschland, nicht jedoch etwa bei Fällen vorübergehenden Aufenthalts.

Der Antragsteller hat mit dem Antrag unter Verwendung des als Anlage 1 beigelegten Vordruckes schriftlich zu bestätigen, dass die oben genannten Voraussetzungen bei ihm vorliegen. Desweiteren hat er zu bestätigen, dass er geschäftsfähig, nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist und dass keine anderen Umstände vorliegen aufgrund derer er mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgeht oder diese aufbewahrt und dass keine konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Eine persönliche Vorstellung des Antragstellers bei der Behörde zur Überprüfung der körperlichen Eignung ist ohne konkrete Anhaltspunkte nicht erforderlich. In Zweifelsfällen ist dem Antragsteller aufzugeben, die körperliche Eignung durch eine Bescheinigung (ärztliches Zeugnis) nachzuweisen.

Ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten ist vorzulegen, wenn entweder Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen (zum Beispiel amtliche Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder wiederholt auch von weniger als 1,6 ‰ im Zusammenhang mit einer Straftat), oder wenn begründete Zweifel an beigebrachten Bescheinigungen bestehen.

2.2 Bedürfnisprüfung nach § 27 SprengG

Im nicht gewerblichen (privaten) Bereich ist ein Bedürfnis nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 SprengG nachzuweisen. Dieses liegt vor, wenn der Antragsteller ein begrün-

detes persönliches Interesse am Umgang (beabsichtigte Tätigkeit) mit explosionsgefährlichen Stoffen nachweist.

In Betracht kommen zum Beispiel

- die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen sowie
- die Verwendung von Schwarzpulver zum Vorderladerschießen, wenn die für die Waffen erforderlichen Erlaubnisse vorliegen oder
- die Verwendung von Schwarzpulver zum Böllerschießen, wenn eine gültige Besuchsbescheinigung für den Böller vorliegt.

Ein Bedürfnis ist anzuerkennen für das Verwenden, Aufbewahren, Verbringen, Vernichten und den Erwerb von

- Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen bei
 - Antragstellern mit einer Berechtigung zum Munitionserwerb,
 - Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheines,
- Schwarzpulver zum Vorderladerschießen bei Mitgliedern einer schießsportlichen Vereinigung, denen die Vereinigung bescheinigt, dass sie am Übungsschießen des Vereins regelmäßig in den letzten sechs Monaten teilgenommen haben;
- Schwarzpulver für das Böllerschießen zur Pflege des Brauchtums.

Das Bedürfnis ist bei jeder Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis erneut zu prüfen.

2.3 Weitere Bedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG

Sofern der Antrag die Aufbewahrung (auch im Bereich kleiner Mengen) umfasst, ist in der Regel eine Ortsbesichtigung vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die explosionsgefährlichen Stoffe sicher aufbewahrt werden können und ein Zugriff Unbefugter verhindert werden kann.

Wird eine Erlaubnis beantragt, ist der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Als angemessen gilt eine Versicherung über mindestens 2 000 000 € für Personenschäden, 2 000 000 € für Sachschäden und 500 000 € für Vermögensschäden. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung ist in Abständen von höchstens fünf Jahren zu überprüfen und die Versicherungssummen gegebenenfalls an die oben genannten Beträge anzupassen.

2.4 Verantwortliche Personen im gewerblichen Bereich nach § 19 SprengG

Der Kreis der verantwortlichen Personen ist in § 19 SprengG der Funktion nach abschließend bestimmt.

Ob verantwortliche Personen in genügender Anzahl bestellt sind (§ 21 Absatz 1 SprengG), beurteilt sich unter anderem nach der Art und Größe des Betriebes, der angewandten Herstellungs- oder Verwendungstechnik und der Organisation des Betriebes.

Die Bezirksregierung soll auf eine schriftliche Bestellung hinwirken, damit bei mehreren verantwortlichen Personen deren Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse eindeutig zugeordnet werden können.

Bei einer Vernachlässigung der gehörigen Aufsicht über die Tätigkeiten der bestellten Personen ist die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, auch unter Beachtung der §§ 9 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, zu prüfen.

2.5 Abhandenkommen der Erlaubnis und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens nach § 35 SprengG

Eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eine Ausfertigung derselben oder ein in Verlust geratener Befähigungsschein sollen nur dann nicht für ungültig erklärt werden (§ 35 Absatz 2 Satz 1 SprengG), wenn mit Sicherheit auszuschließen ist, dass die Urkunden in den Besitz Unberechtigter gelangt sind. Auf die Verpflichtung, die Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger

bekannt zu machen, wird hingewiesen (§ 35 Absatz 2 Satz 2 SprengG). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für durch Fristablauf erloschene Erlaubnisse nach § 27 SprengG sowie Befähigungsscheine.

Erloschene Erlaubnisse nach § 27 SprengG oder Befähigungsscheine sollen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt auf der Grundlage des § 52 VwVfG NRW.

2.6. Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis beziehungsweise eines Befähigungsscheins

Eine Verlängerung setzt voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 29 der 1. SprengV besitzt.

Liegt der Fachkundenachweis länger als fünf Jahre zurück, kommt eine Verlängerung nur in Betracht, wenn die erforderliche Fachkunde durch eine regelmäßige Ausübung der Tätigkeit aufrechterhalten wurde. Bestehen Zweifel, hat der Antragsteller die regelmäßige Ausübung nachzuweisen (siehe Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 5.12.2018 – 20 A 487/17).

3

Anzeigeverfahren

3.1 Abbrennen von Feuerwerken nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV

Durch die Anzeige soll den Behörden die Gelegenheit gegeben werden zu prüfen, ob sich durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für die Beschäftigten und Dritte Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter ergeben können. Hierzu hat der Anzeigende die in § 23 Absatz 4 genannten Angaben zu machen und einen Lageplan mit sicherheitsrelevanten Angaben beizufügen.

Die örtliche Ordnungsbehörde soll darauf hinwirken, dass für die Anzeige zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände das Muster gemäß Anlage 2 verwendet und eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beigefügt wird.

Die örtliche Ordnungsbehörde prüft nach Eingang der Anzeige, ob sie termingerecht und vollständig erfolgt und plausibel ist. Sie übersendet nach pflichtgemäßem Ermessen eine Durchschrift der eingegangenen Anzeige an zu beteiligende Träger öffentlicher Belange (zum Beispiel Luftaufsicht, Polizei, Straßenverkehrsbehörde, gegebenenfalls Landesbetrieb Wald und Holz beziehungsweise die zuständige Stelle für Grünflächen). Die Bezirksregierungen und die Brandschutzdienststelle sind immer zu beteiligen. Die Bezirksregierungen werden bei Anzeigen über das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien F2, F3 und F4 beteiligt, sind aber lediglich bei Anzeigen über das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet. Stellungnahmen zu Feuerwerk der Kategorie F2 sollen nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.

Die Bezirksregierung prüft unter anderem, ob zu Art und Umfang des beabsichtigten Feuerwerks die in der Anzeige angegebenen Sicherheitsmaßnahmen und Schutzabstände ausreichen. Wird von einer der beteiligten Stellen eine Ortsbesichtigung für erforderlich gehalten, lädt die örtliche Ordnungsbehörde dazu ein. Die für das Feuerwerk verantwortliche Person sollte in der Regel an der Ortsbesichtigung teilnehmen.

Die Bezirksregierung und die anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange teilen der Ordnungsbehörde das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach Vorliegen aller Stellungnahmen bestätigt die Ordnungsbehörde dem Einsender die ordnungsgemäße Anzeige. Sofern sich im Einzelfall Bedenken ergeben, haben sich die Behörden über das weitere Vorgehen abzustimmen.

Eine Ablaufdiagramm des Verfahrens ist in der Anlage 3 dargestellt.

3.2 Verwendung pyrotechnischer Effekte im Sinne von § 23 Absatz 7 der 1. SprengV

Gemäß § 23 Absatz 7 der 1. SprengV besteht bei der Verwendung von pyrotechnischen Effekten auf Tourneen in Anwesenheit von Besuchern die Notwendigkeit einer

Anzeige. Der Anzeige ist ein Bühnenplan sowie ein entsprechender Schnitt beizufügen. In diesen Fällen ist vielfach auch der § 23 Absatz 6 relevant. In diesem ist geregelt, dass der Vorführung von Effekten in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Film- und Fernsehproduktionsstätten eine Erprobung vorausgehen muss.

Theater sind bauliche Einrichtungen mit Bühnen, Szenen- und Spielflächen. Vergleichbare Einrichtungen sind zum Beispiel Szenen- und Spielflächen in Mehrzweckhallen, Schulen, Varietés, Kabarette, Bars, Diskotheken.

Film- und Fernsehproduktionsstätten sind Studios, Aufnahme- und Szenenflächen; bei Außenaufnahmen in der Regel ohne Anwesenheit von Zuschauern.

Auf die Genehmigungspflicht für die Erprobung und die Vorführung nach § 23 Absatz 6 der 1. SprengV wird hingewiesen.

Die Erprobung unter den Bedingungen der beabsichtigten Verwendung ist durch die für den Brandschutz zuständige Stelle zu genehmigen und soll nachweisen, dass das Vorführen der Effekte unbedenklich ist und die Mitwirkenden, Besucher und Gebäude vor Einwirkungen durch Brände und Explosionen geschützt sind.

Soll der Effekt an demselben Ort unter gleichen sicherheitstechnischen Bedingungen wiederholt durchgeführt werden (zum Beispiel für eine Spielzeit / Saison), so bedarf es für die weiteren Vorführungen keiner erneuten Erprobung und somit keiner erneuten Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle.

Das Vorführen in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern ist durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen. Die Anforderungen an Versammlungsstätten nach baurechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Durchschriften der eingehenden Anzeigen nach § 23 Absatz 7 der 1. SprengV und der erteilten Genehmigungen der örtlichen Ordnungsbehörde sind der Bezirksregierung zur Information zu übersenden.

3.3 Durchführung von Sprengarbeiten nach § 1 der 3. SprengV

Der Zweck der Anzeige besteht darin, den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, sich darüber zu vergewissern, dass sich aus der Durchführung von Sprengungen keine Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter ergeben und Sachgüter geschützt sind.

Bei gleichartigen, sich wiederholenden Sprengarbeiten (zum Beispiel Sprengungen zur Fertigstellung eines bestimmten Bauabschnittes oder zur Reinigung von Kesselanlagen) können mehrere Sprengungen in einer Sprenganzeige zusammengefasst werden.

Die örtliche Ordnungsbehörde prüft nach Eingang der Anzeige, ob sie termingerecht und vollständig erfolgt ist.

Sie übersendet eine Durchschrift der eingegangenen Anzeige an die Bezirksregierung und informiert nach pflichtgemäßem Ermessen andere zu beteiligende Träger öffentlicher Belange (zum Beispiel Luftaufsicht, Polizei, Brandschutzdienststelle, Straßenverkehrsbehörde) und sonstige Stellen (zum Beispiel Verkehrsbetriebe, Energieversorger).

Die Bezirksregierung prüft unter anderem, ob unter Berücksichtigung von Art und Umfang der beabsichtigten Sprengarbeiten die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung von Steinflug, ausreichen. Ist im Einzelfall eine abschließende Beurteilung nicht möglich, sind Gutachten von Sprengsachverständigen und bei Abbruchsprengungen gegebenenfalls von Sachverständigen zur Baustatik einzufordern.

Wird von einer der Beteiligten eine Ortsbesichtigung für erforderlich gehalten, lädt die örtliche Ordnungsbehörde dazu ein. Die für die Sprengarbeiten verantwortliche Person hat an der Ortsbesichtigung teilzunehmen.

Die Bezirksregierung, die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die sonstigen Stellen teilen der Ordnungsbehörde das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach Vorliegen aller Rückmeldungen teilt die örtliche Ordnungsbehörde

dem Einsender den ordnungsgemäßen Eingang der Anzeige mit.

Eine Ablaufdiagramm des Verfahrens ist in der Anlage 4 dargestellt.

4

Lagergenehmigung nach § 17 SprengG

Die Lagergenehmigung ist anlagenbezogen. Sie ist notwendig für die Errichtung (Bau und Einrichtung), für den Betrieb (Betriebsweise einschließlich Unterhaltung) sowie für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs eines Lagers.

Die Bezirksregierung prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Zum Antrag zählen insbesondere Übersichtsplan, Lageplan, Bauzeichnungen, Betriebsbeschreibung und gegebenenfalls Brandschutzkonzept sowie eine Kopie des Bauartzulassungsbescheides in einer ausreichenden Anzahl an Ausfertigungen. Ist in Einzelfällen eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht möglich, ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzufordern.

Die Bezirksregierung hört die Behörden und Stellen, deren Belange berührt sein können. Eine Beteiligung der zuständigen Bauordnungsbehörde und Brandschutzdienststelle ist in jedem Fall erforderlich.

Wesentlich für die Erteilung der Genehmigung ist neben der Beschaffenheit auch der Standort des Lagers. Soweit notwendig veranlasst die Bezirksregierung eine Ortsbesichtigung unter Einbeziehung der beteiligten Behörden und Stellen.

5

Allgemeine Überwachung

Die Bezirksregierungen und die kommunalen Ordnungsbehörden überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einhaltung des Sprengstoffgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der sicherheitstechnischen Regelwerke.

Dies gilt insbesondere für die Überwachung von Sprengarbeiten, dem Abbrennen von Feuerwerken, der Erzielung von Effekten (Theater/Film und Fernsehen) und der Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen sowohl im gewerblichen als auch im nicht gewerblichen (privaten) Bereich.

Das Verzeichnis nach § 16 SprengG sowie die Einhaltung der Vorschriften über die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen (insbesondere zu Lagergruppenzuordnung, Diebstahlsicherheit, Höchstmengen, Schutz- und Sicherheitsabständen) sollen von den Bezirksregierungen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel einmal jährlich ohne vorherige Ankündigung geprüft werden. Die Prüfung ist im Verzeichnis oder bei elektronischen Systemen auf einem aktuellen Ausdruck unter Angabe des Datums zu vermerken. Wesentliche Beanstandungen sind in den Vermerk aufzunehmen.

Es ist unter anderem festzustellen, ob das Gewerbe nicht oder nicht mehr ausgeübt wird (Erlöschen der Erlaubnis).

Die Kreisordnungsbehörden haben im privaten Bereich in angemessenen Zeitabständen, in der Regel alle fünf Jahre, zu überprüfen, ob die explosionsgefährlichen Stoffe sicher und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Auf die Mitwirkungsverpflichtung des Erlaubnisinhabers gemäß § 26 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen. (siehe Beschluss des OVG NRW vom 30.08.2016- 20 A 2279/14). Die Bezirksregierung überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb, das Überlassen, die Aufbewahrung und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände insbesondere am Jahresende. Hierbei ist vor allem auf Verstöße gegen § 22 Absatz 3 SprengG, § 21 der 1. SprengV sowie die 2. SprengV zu achten. Im Rahmen ihrer Aufgaben als Marktüberwachungsbehörde prüft sie auch die Konformität der bereitgestellten pyrotechnischen Gegenstände, insbesondere die ordnungsgemäße Kennzeichnung.

Die örtliche Ordnungsbehörde hat in diesem Zusammenhang die Einhaltung der §§ 22 Absatz 1 und 23 Absätze 1 und 2 der 1. SprengV zu überwachen.

Wird festgestellt, dass gegen die Inhalte des § 5 SprengG oder des § 4 der 2. SprengV verstoßen wird, ist eine Anordnung nach § 32 SprengG zu treffen. Besteht der Verdacht, dass explosionsgefährliche Stoffe ohne Konformitätsnachweis in Verkehr gebracht wurden, ist das für die Marktüberwachung nach dem Sprengstoffrecht zuständige Ministerium zu informieren.

Bei Verstößen einer verantwortlichen Person nach § 19 SprengG gegen die ihr nach sprengstoffrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten sowie bei Straftaten, die mit den beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen ausgeübten Tätigkeiten zusammenhängen, ist durch entsprechende Auflagen oder Anordnungen eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern. Auf die Verpflichtung bei festgestellten Straftaten die Staatsanwaltschaft einzuschalten, wird hingewiesen.

Werden bei der Überwachung Tatsachen bekannt, die zu einer Änderung, Rücknahme oder dem Widerruf einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Genehmigung führen können, sind diese der für die Erteilung beziehungsweise den Widerruf des Verwaltungsaktes zuständigen Behörde mitzuteilen.

6

Anordnungen nach § 32 SprengG

Adressat einer Anordnung können sowohl der Erlaubnis- oder Betriebsinhaber (§ 19 Absatz 1 Nummer 1) als auch eine verantwortliche Person nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 19 Absatz 2 SprengG sein.

Wenn durch Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe eine erhebliche Gefährdung Beschäftigter oder Dritter zu besorgen ist, zum Beispiel durch wesentliche Überschreitung der zulässigen Höchstmenge oder durch mangelhafte beziehungsweise beschädigte Verpackungen in großer Zahl, kann in besonders gelagerten Fällen die Sicherstellung der explosionsgefährlichen Stoffe als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr geboten sein. Die Anordnung ist auf § 32 Absatz 1 SprengG zu stützen. Entsprechend dem Gebot der Verhältnismäßigkeit kommt eine solche Anordnung aber nur in Betracht, wenn die Gefährdung mit anderen Mittel nicht abgewendet werden kann. Schon aus diesem Grunde sollte eine Sicherstellung nur veranlasst werden, wenn andere ebenso wirksame Mittel kommen Sicherungsmaßnahmen vor Ort oder die Rückführung zum Zulieferer in Betracht.

Ordnet die Behörde eine Schutzmaßnahme an, ist der verantwortlichen Person die Möglichkeit zu geben, der Behörde eine eben so wirksame und schnell zu verwirklichende Maßnahme zur Gefahrenbeseitigung vorzuschlagen. Auf Verlangen ist der Behörde nachzuweisen, dass eine gleichwertige Wirksamkeit gegeben ist.

Die Anordnung zur Einstellung des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 32 Absatz 2 SprengG) kann sich auf den gesamten Betrieb, auf einen bestimmten Teilbereich, auf bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Stoffe beziehen.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlage 1 – Vordruck zur Bestätigung der persönlichen EignungBeurteilung der persönlichen Eignung

Die Erlaubnisbehörde hat die persönliche Eignung vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz oder eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz zu prüfen.

Angaben zur Person der Antragstellerin/ des Antragstellers

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Bestätigung der Antragstellerin/ des Antragstellers:

Hiermit bestätige ich,

- dass ich eine ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, die volle Gebrauchsfähigkeit der Hände und ausreichende Beweglichkeit im Gelände besitze und ich frei von schweren Sprachfehlern bin,
- dass ich geschäftsfähig bin,
- dass ich nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil bin,
- dass keine anderen Umstände vorliegen aufgrund derer ich mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehe oder diese nicht sorgfältig aufbewahren kann und dass keine konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht,
- dass ich die für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitze.

Ort/ Datum:

Unterschrift:

Anlage 2 – Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

(Firma, Stempel)

 (Ort und Datum)
Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

1.	Verantwortliche Person(en)		
1.1	Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG		
	Name:		
	Straße, Hausnummer:		
	PLZ, Wohnort:		
	Telefon/Handy:		
	Nr. und Datum der Erlaubnis:		
	ausstellende Behörde:		
1.2	Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG		
	Name:		
	Straße, Hausnummer:		
	PLZ, Wohnort:		
	Telefon/Handy:		
	Nr. und Datum des Befähigungsscheines:		
	ausstellende Behörde:		
2.	Ort, Straße, Tag und Zeitpunkt		
2.1	genaue Ortsangabe:		
	(aktuellen Lageplan mit Maßstabsangabe, in dem der Platz zum Aufbau und Laden sowie der Schutzabstand eingezeichnet sind, beifügen; ggf. Höhe des Abbrennplatzes über Erdgleiche angeben)		
2.2	Datum / Uhrzeit:	Beginn	Ende

		Uhr	Uhr
2.3	Anlass:		
2.4	Einverständnis des Grundstückeigentümers liegt vor:		
	JA ☐	NEIN ☐	
2.5	Luftrechtliche Genehmigung liegt vor:		
	JA ☐	NEIN ☐	

[illegible]

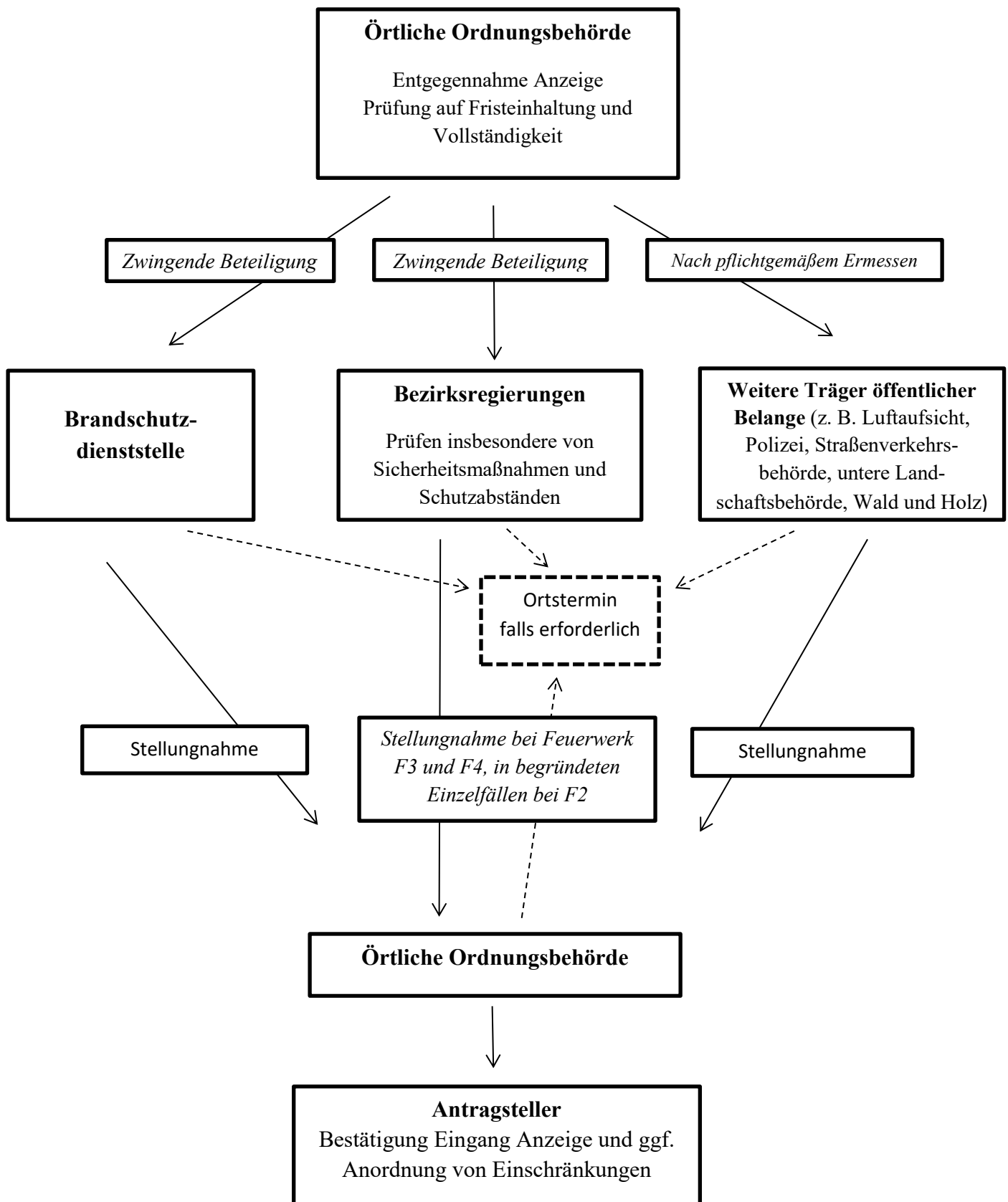
Ort

Datum

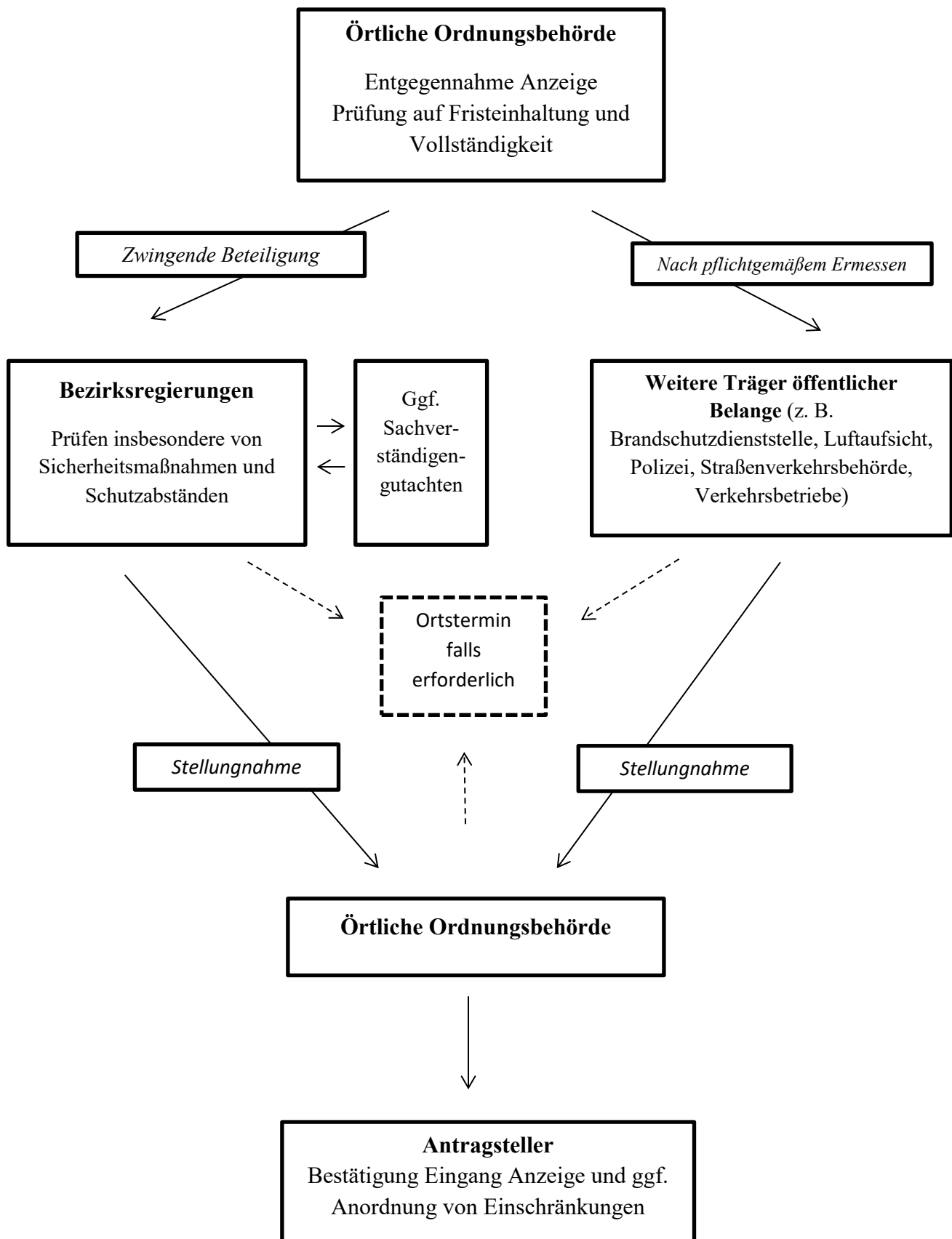
**Unterschrift und ggf.
Firmenstempel**

(1) nur bei Zutreffen auszufüllen

Anlage 3 - Anzeigeverfahren für das Abbrennen von Feuerwerken



Anlage 4 - Anzeigeverfahren für die Durchführung von Sprengarbeiten



791

**Änderung der
„Richtlinien über die Gewährung von Billigkeits-
leistungen und Zuwendungen zur Minderung
oder Vermeidung von durch den Wolf
verursachten wirtschaftlichen Belastungen
(Förderrichtlinien Wolf)“**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-4 – 615.14.01.01 –

Vom 17. März 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 3. Februar 2017 (MBL NRW. S. 85), der zuletzt durch Runderlass vom 6. März 2019 (MBL NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung zur Minderung der mit Wolfsübergriffen verbundenen wirtschaftlichen Belastungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Teil II, Kapitel 1.2.1.5 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) und
- § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158).

Falls es sich im Einzelfall um eine nicht notifizierte Beihilfe handeln sollte, ist je nach Wirtschaftssektor folgende Norm in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).“

2. In Nummer 2.4.1.1 Buchstabe b werden die Wörter „mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher nicht ausgeschlossen“ durch die Wörter „mit hinreichender Sicherheit als Verursacher festgestellt“ ersetzt.

3. In Nummer 2.4.1.2 Satz 2 werden die Wörter „von zwei Jahren“ durch die Angabe „bis zum 17. September 2020 oder von einem halben Jahr“ ersetzt.

4. Nach Nummer 2.4.1.2 wird folgende Nummer 2.4.2 eingefügt:

„2.4.2

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn die Tierbestände entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis gehalten werden und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umgesetzt werden.“

5. Die bisherige Nummer 2.4.2 wird Nummer 2.4.3.

6. Nummer 2.5.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Verwerfen“ die Angabe „(Tot- und Fehlgeburten)“ eingefügt.
- b) Buchstabe c wird aufgehoben.
- c) Die Buchstaben d bis f werden die Buchstaben c bis e.

d) In Satz 2 wird die Angabe „b) bis f)“ durch die Angabe „b bis e“ ersetzt.

7. Nach Nummer 2.5.1.2 wird folgende Nummer 2.5.1.3 eingefügt:

„2.5.1.3

Die Höhe der jeweiligen Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice geleistet werden, dürfen 100 Prozent der direkten Kosten und 100 Prozent der indirekten Kosten der Schäden nicht übersteigen. Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.“

8. Der Nummer 2.6.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Schadensereignisse nach den Nummern 2.4 und 2.5, die vor dem 17. März 2020 eingetreten sind, ist der Antrag binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadens zu stellen.“

9. Nummer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Teil II, Kapitel 1.1.1.1 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (ABl. EU Nr. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) und
- Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254).

Falls es sich im Einzelfall um eine nicht notifizierte Beihilfe handeln sollte, ist je nach Wirtschaftssektor folgende Norm in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).“

10. Nach Nummer 3.6.5 wird folgender Abschnitt IV eingefügt.

„IV

Allgemeine Bestimmungen zu Billigkeitsleistungen (II) und Zuwendungen (III)

4.1

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden.

4.2

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 2.4 Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1), sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden, sind von der Ge-

währung einer Billigkeitsleistung und einer Zuwendung ausgeschlossen.

4.3

Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156, S. 1), erfüllen, sind von der Gewährung einer Billigkeitsleistung und einer Zuwendung ausgeschlossen.

4.4

Unternehmen, die einer Rückforderungsandrohung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Billigkeitsleistungen und Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4.5

Vorbehaltlich von Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des zuständigen Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Billigkeitsleistung und Zuwendung veröffentlicht:

- Vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Namen der Bewilligungsbehörden
- Link zur Transparenzdatenbank.

Bei Überschreiten des Schwellenwertes von 60 000 Euro werden auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebeträge je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.“

11. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 259

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Umlagensatzung 2020 des ZV VRR

Bekanntmachung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 29. April 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2020 mit Datum vom 25. Februar 2020 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

29. April 2020

Guido G ö r t z

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Umlagensatzung 2020 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/satzungen_richtlinien/Umlagensatzung_ZV_VRR_2020.pdf

– MBl. NRW. 2020 S. 260

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am Montag, 11. Mai 2020

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 4. Mai 2020

Es ist beabsichtigt, einen Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR zu treffen.

Die entsprechende Beschlussvorlage ist im Bürgerinformationssystem des VRR unter folgendem Link <https://zvis.vrr.de/bi//> hinterlegt.

Der Hinweis auf diesen Umlaufbeschluss wird gemäß § 15b Absatz 2 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2020 S. 260

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569